

ARBEITSHILFE

Flüchtlingshilfe im Bistum Mainz



Informationen, Fakten und Hilfsmöglichkeiten für
Ehrenamtliche in Pfarreien und Gemeinden

Caritasverband
für die Diözese
Mainz e.V.





Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Bahnstraße 32, 55128 Mainz

Redaktion: Marie-Christin Böhm, Axel Geerlings-Diel, Dirk Herrmann

Fotos: Deutscher Caritasverband e.V., KNA/Harald Oppitz,
Frank Gärtner/Fotolia (Titel), Paul Jeffrey/Caritas International (S.4),
Silvia Jansen/iStockphoto (S.17)

Gestaltung: www.grafikbuero.com

Druck: Druckerei Adis GmbH

Auflage: 1.200

Stand: Juli 2016

Wir danken dem Caritas-Diözesanverband und dem Bistum Essen für die freundliche Überlassung der textlichen Grundlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe,

Krieg, Terror und Gewalt, Armut und Perspektivlosigkeit treiben Millionen Menschen in die Flucht. Die Zuspitzung von Krisen und Konflikten im Herkunftsland haben die Flüchtlingszahlen in die Höhe getrieben. Die Caritas-Kampagne 2014 „Weit weg ist näher als du denkst“ hat unsere Verwicklungen und Mitverantwortung an globalen Krisen und internationalen Entwicklungen deutlich gemacht. Die Frage der Lastenteilung in der EU bei der Aufnahme der Flüchtlinge und die „Einigung“ mit der Türkei verdeutlichen die gegenseitigen Abhängigkeiten und Verwicklungen, die national nicht mehr zu lösen sind. Nach den Zahlen des UNHCR waren bereits 2014 weltweit mehr als 60 Millionen Menschen auf der Flucht, allein in Deutschland sind in 2015 über eine Million Flüchtlinge angekommen.

Jeder Flüchtling hat seine eigene Lebens- und Fluchtgeschichte, gemeinsam ist allen der schmerzliche Verlust von Heimat und Herkunft, eine oftmals leidvolle Fluchterfahrung und der Wunsch und die Hoffnung, in einem neuen Land anzukommen und Perspektiven entwickeln zu dürfen.

„Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“, das Wort aus dem Matthäus-Evangelium ist eine klare Botschaft für uns Christen. Angesichts der großen Herausforderungen, die mit der Ankunft so vieler Menschen in unserem Land verbunden sind, erleben wir durchaus Überforderung und Hilflosigkeit, aber mehr noch eine riesige Welle an Solidarität und Hilfsbereitschaft. Wir danken allen ehrenamtlich und hauptberuflich Engagierten, die in den Flüchtlingsprojekten und –initiativen der Verbände, Dekanate und Pfarreien an einer Kultur des Ankommens und der gelingenden Integration arbeiten. Durch ihren hohen persönlichen und zeitlichen Einsatz in der Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingen arbeiten sie an einer menschenwürdigen und gerechten Gesellschaft mit.

Mit der vorliegenden Broschüre/Arbeitshilfe wollen wir Ihre Arbeit vor Ort unterstützen. Ihre Verbesserungsvorschläge werden wir bei der nächsten Aktualisierung auf Grund der zu erwartenden weiteren Umbrüche einbeziehen. Mainz, Juli 2016.



Hans-Jürgen Eberhardt
Domkapitular




Thomas Domnick
Diözesancaritasdirektor



Inhalt

Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern 5

1. Aufenthaltsstatus.....	5
2. Asylbewerber	5
3. Kontingentflüchtlinge	6
4. Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz.....	6
5. Flüchtlinge mit Duldung.....	6
6. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	6
7. Familienzusammenführung.....	7
8. Unbegleitete Minderjährige Ausländer (Flüchtlinge)	7
9. Asylverfahren	8
10. Arbeitsmöglichkeiten	10
11. Wohnen	10
12. Medizinische Versorgung	10

Soziale Grundleistungen 13

13. Grundleistungen für Asylbewerber.....	13
14. Deutschkurse.....	13
15. Beschäftigung und Einkommen	13
16. Eröffnung eines Bankkontos.....	13
17. Krippen- und Kindergartenbesuch.....	14
18. Schule und Ausbildung	14
19. Bildungspaket	14

Beratung von Asylsuchenden 15

20. Aufgaben der Sozialberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge	15
21. Asylverfahren abgelehnt – Was tun?	16
22. Abschiebung	16
23. Härtefallkommission (HFK)	16
24. Kirchenasyl	16
25. Freiwillige Rückkehr	17

Flüchtlingshilfe durch Ehrenamtliche in den Pfarreien 19

26. Ausbildung zum Flüchtlingsbegleiter	19
27. Begegnungen ermöglichen	19
28. Begleitung.....	20
29. Freizeitgestaltung	20
30. Hilfen für Kinder und Jugendliche	20
31. Sprache lernen	20
32. Wohnen	21
33. Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	22
34. Ausübung der Religion	22
35. Spenden	22
36. Grenzen ehrenamtlicher Arbeit	23

Adressen, die weiterhelfen.....23



Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern

Wer ist ein Asylbewerber, wer ist ein Flüchtling? Es gibt viele feine Unterschiede, vor allem aus der juristischen Sichtweise. Wann dürfen Menschen arbeiten? Wann ihre Familie nachholen? Mit dieser Arbeitshilfe erhalten Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Begriffe und rechtlichen Grundlagen.

1. Ankunft in Deutschland: Registrierung, Einordnung, Aufenthaltsstatus

Wollen Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, sollen sie nach den aktuellen politischen Vereinbarungen im Asylpaket zunächst in eines der neuen Ankunftscentren des gebracht werden. Dort werden sie registriert. Es werden u.a. die Fingerabdrücke genommen, der Gesundheitscheck durchgeführt und die Papiere geprüft, die die Flüchtlinge dabei haben. Danach werden sie in vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe A: Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive. Ihre Anträge sollen in relativ kurzer Zeit bearbeitet und entschieden werden.

Gruppe B: Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten (Asylpaket 1 und vss. 2) ohne Bleibeperspektive

Gruppe C: Flüchtlinge mit komplexeren Fallkonstellationen. Hier werden die Asylverfahren aufgrund komplexerer Prüfverfahren voraussichtlich länger dauern.

Gruppe D: Flüchtlinge, die über sichere Drittstaaten, die dem Dublin-Abkommen beigetreten sind, nach Deutschland eingereist sind

Nach der Registrierung, der Asylantragstellung werden die Flüchtlinge dann zunächst für mehrere Wochen und ggf. Monate in weitere Erstaufnahmezentren und deren Außenstellen des jeweiligen Bundeslandes verteilt. Von dort sollen Sie dann, abhängig von den Entscheiden, entweder freiwillig zurückkehren, abgeschoben oder i. d. R. auf die Kommunen weiterverteilt werden. Mit der folgenden Grobeinteilung wollen wir einen Überblick über wichtige Statusfeststellungen geben:

2. Asylbewerber

Seit Beginn des Jahres 2016 laufen bundesweit große Umstrukturierungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufnahme von Flüchtlingen. So wird es zukünftig in jedem Bundesland sogenannte Ankunftscentren geben. In Rheinland-Pfalz sind dies die Einrichtungen in Trier, Ingelheim und Diez, in Hessen die Einrichtungen in Gießen. Hinzu kommen weitere sogenannte Erstaufnahmeeinrichtungen. In Rheinland-Pfalz sind diese an den Standorten in Hermeskeil, Kusel, Birkenfeld, Speyer und Daaden in Hessen befinden sich diese Erstaufnahmen an den Standorten in Rothenburg a.F., in Neustadt bei Marburg und in Büdingen. Des Weiteren gibt es mittlerweile in

vielen anderen Orten und Städten sogenannte Außenstellen bzw. vorläufige Außenstellen dieser Erstaufnahmeeinrichtungen. Zukünftig sollen Flüchtlinge in den sogenannten Ankunftscentren registriert werden und dort auch ihren Asylantrag stellen. Anschließend werden sie auf die Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen verteilt. Bis zum Abschluss des Verfahrens gelten Flüchtlinge als Asylbewerber.

3. Kontingentflüchtlinge

Unabhängig von einem Asylverfahren entscheidet die Bundesregierung sowie in einigen Fällen auch die jeweilige Landesregierung in besonderen Fällen, Kontingente von Flüchtlingen aufzunehmen. Bis Ende 2014 gab es Kontingente für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien. Sie

unterliegen nicht den normalen Zugangsbeschränkungen von Asylbewerbern. Kontingentflüchtlinge müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten direkt den Aufenthaltstitel der Aufenthaltserlaubnis (AE).

4. Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz

Einigen Flüchtlingen wird auch sogenannter subsidiärer Schutz gewährt. In der Regel handelt es sich hierbei um Menschen, denen das Asylrecht nicht zuerkannt wird, die aber in ihrem Heimatland von der Todesstrafe, von Folter und anderer ernsthafter Bedrohungen des Lebens durch willkürliche Gewalt bedroht sind.

5. Flüchtlinge mit Duldung

Viele Flüchtlinge können aufgrund von Abschiebehindernissen (zum Beispiel aus humanitären oder gesundheitlichen Gründen) nicht abgeschoben werden. Sie bleiben mit einer – zeitlich befristeten – Duldung in Deutschland. Duldung ist die Aussetzung der Abschiebung.

6. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit einem positiven Ausgang des Verfahrens wird der Asylbewerber zum Asylberechtigten. Er genießt dann den Schutz nach internationalen Bestimmungen, wie der Genfer Flüchtlingskonvention, oder nach nationalen Rechtsvorschriften, wie z.B. den Artikeln 16 und 16a Grundgesetz (GG). Mit der Anerkennung erwirbt er den Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (Deutschunterricht und Sozialkunde).





9. Asylverfahren

Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zunächst, ob nach den sogenannten Dublin-Vereinbarungen Deutschland oder ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung zuständig ist. Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder Flüchtling in der EU nur in einem EU-Staat Asyl beantragt. Zuständig ist damit in der Regel das EU-Land, das der Flüchtling zuerst betreten hat. Ist ein Flüchtling über ein anderes EU-Land nach Deutschland eingereist und beantragt hier Asyl, werden die Behörden ggfs. den Antrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Der Flüchtling wird dann in dieses EU-Land abgeschoben (sogenannte „Dublinfälle“). Dieses Verfahren ist in Deutschland aufgrund der Härten, die damit verbunden sein können, sehr umstritten.

Für viele Flüchtlinge ist Deutschland das „Wunschland“, um Asyl zu beantragen. Der Grund ist, dass die Standards der Asylverfahren in einigen anderen EU-Ländern nicht mit den deutschen vergleichbar sind. Aktuell (November 2015) ist dieses Dublin-Verfahren weitestgehend ausgeschaltet, da in den meisten EU-Ländern keinerlei Registrierung stattfindet. Oftmals werden die Flüchtlinge einfach in ihre „Wunschländer“ weitergeleitet. Falls sich Deutschland für das Asylverfahren zuständig erklärt, erfolgt eine Anhörung durch das Bundesamt, um die Gründe für das Asylbegehren zu prüfen. Nur während des sogenannten Erstverfahrens können die Fluchtgründe vorgetragen und erläutert werden, eine spätere Ergänzung im Erstverfahren ist grundsätzlich nicht möglich.

Nach der Anhörung werden die Asylbewerber nach einem vom jeweiligen Bundesland festgelegten Schlüssel auf die Städte und Landkreise verteilt. Die Unterbringung erfolgt in oftmals kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder in von Kommunen bereit gestelltem Wohnraum. Asylbewerber unterliegen in den ersten drei Monaten nach der Registrierung der sogenannten Residenzpflicht, das heißt, sie dürfen sich nur innerhalb des jeweiligen Bundeslandes aufhalten. Anders ist dies lediglich dann, wenn der Ausländer die Verpflichtung hat, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung weiterhin zu wohnen. (z.B. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern) Eine Erlaubnis, in andere Bundesländer zu reisen, erhalten sie nur auf Antrag bei der Ausländerbehörde.

Die durchschnittliche Dauer eines Asyl-Erstverfahrens soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei drei bis sechs Monaten liegen. Allerdings dauert das gesamte Verfahren in den meisten Fällen deutlich länger, schlimmstenfalls sogar mehrere Jahre. Dieser Zeitablauf lässt sich mit zunehmender Anzahl von Flüchtlingen voraussichtlich nicht eingrenzen.

Wird der Asylantrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel dagegen einzulegen. Die Anzahl der positiv beschiedenen Asylanträge hat deutlich zugenommen. Lediglich in den Fällen, in denen der Asylantrag abschlägig beschieden wurde, sind die Menschen danach ausreisepflichtig. Viele können aber aufgrund von Abschiebehindernissen (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nicht abgeschoben werden oder bleiben aufgrund einer sogenannten Duldung in Deutschland.

Wichtig: Lassen Sie Experten beraten! Unterstützung und Begleitung durch Ehrenamtliche ist willkommen.

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist sehr komplex. Für Nicht-Juristen ist vieles davon nicht verständlich und damit oft auch nicht nachvollziehbar. Flüchtlinge sollten daher in Rechtsfragen nach dem Rechtsberatungsgesetz ausschließlich von (juristischen) Profis beraten werden. Dies gilt auch für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen, vor der Anhörung durch das BAMF. Hierzu sollte eine gezielte Beratung der Betroffenen durch geschulte, autorisierte Beratungsstellen, z.B. der Caritas, erfolgen. Ehrenamtliche, die eng mit diesen Beratungsstellen zusammenarbeiten und geschult sind, sind zur Begleitung der Flüchtlinge herzlich willkommen.



10. Arbeitsmöglichkeiten

Während des Asylverfahrens gibt es in den ersten drei Monaten generell keine Arbeitserlaubnis. Anschließend ist diese Erlaubnis nur nachrangig möglich, das heißt, bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes prüft die Arbeitsagentur nach Antrag der Ausländerbehörde zunächst, ob für die Tätigkeit ein Deutscher, ein EU-Ausländer oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht.

Für Asylbewerber endet diese Zeit, in der diese Vorrangprüfung vorgenommen wird, nach 15 Monaten. Danach ist für sie ein freier unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt möglich. Diese Regelung gilt aktuell bis November 2017.

Wichtig für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist die Anerkennung ihrer im Heimatland erworbenen Berufsabschlüsse. Hierzu wenden Sie sich am besten an die Jobcenter und Arbeitsagenturen.



11. Wohnen

Die Unterbringung von Asylbewerbern in den Städten und Kreisen ist eine öffentliche Aufgabe, mit der sich viele Kommunen nicht zuletzt aus Kostengründen überfordert sehen.

Den Asylbewerbern werden in der Regel Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung gestellt oder sie werden von den Kommunen dezentral in öffentlichem oder privatem Wohnraum untergebracht. Viele Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften haben nach zwischenzeitlichem Abschluss des Asylverfahrens zwar die Möglichkeit, auszuziehen, finden auf dem Wohnungsmarkt jedoch aus verschiedensten Gründen keine geeignete Wohnung – sei es wegen der Kürze der bescheinigten Aufenthaltsdauer (Duldungen haben eine Gültigkeitsdauer von in der Regel ein bis drei Monaten), sei es wegen Vorbehalten der Wohnungsanbieter oder ganz einfach wegen zu knappen Wohnraums.

12. Medizinische Versorgung

Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen erhielten Asylbewerber keine Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Nach neuesten gesetzlichen Regelungen ist es den Bundesländern und Kommunen möglich, Verträge mit den Krankenkassen abzuschließen und die Gesundheitskarte mit eingeschränkten Leistungen auch für Asylbewerber einzuführen. Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit. Folgende Leistungen sind in diesem Leistungsspektrum vorgesehen:

- ▶ Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 gehören zum Leistungsspektrum.
- ▶ Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das zuständige Sozialamt.
- ▶ Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus.
- ▶ Im Einzelfall kann eventuell eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.
- ▶ Benötigt der Asylbewerber einen Dolmetscher, da kein Familienangehöriger oder der Arzt selbst übersetzen kann, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung beim Sozialamt ebenfalls übernommen.
- ▶ Bei Schwangerschaft werden ein Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Die Schwangerschaftsbekleidung wird meistens anhand eines Gutscheins in einer gewissen Höhe (etwa 100 €) gewährt. Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin wird i.d.R. eine Erstlingsausstattung als Geldleistung in Höhe von ca. 350 € für den

Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt. Über die Beratungsstellen des Caritasverbands und des Sozialdienstes katholischer Frauen können bei Bedarf zusätzliche Mittel aus dem bischöflichen Hilfsfonds bzw. der Stiftung Mutter und Kind beantragt werden.

- ▶ Durch die Fluchterfahrung leiden viele Asylsuchende unter Traumata. Sollten Hinweise auf solche Erkrankungen vorliegen – dies können z.B. Angstzustände, Schlafstörungen, Flashbacks, aggressives oder depressives Verhalten sein – kann in den psychosozialen Zentren der Caritas und anderer Wohlfahrtsverbände Hilfe gesucht werden.





Soziale Grundleistungen

13. Grundleistungen für Asylbewerber

Das lebensnotwendige Existenzminimum wird bei Asylsuchenden über das Asylbewerberleistungsgesetz erbracht. Vom Tag der Unterbringung an können den Asylbewerbern in der von ihnen genutzten Unterkunft die Gebrauchsgüter des Haushalts (Geschirr, Besteck, Kleidung etc.) leihweise zur Verfügung gestellt werden. Asylsuchende erhalten in Rheinland-Pfalz weiterhin Geldleistungen für Verpflegung und den allgemeinen Lebensunterhalt. Ein alleinstehender Asylbewerber erhält somit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz momentan 143 € Taschengeld sowie 216 € als Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. für Nahrungsmittel und Gesundheitspflege. In Hessen wie in allen anderen Bundesländern, werden Asylbewerber zukünftig in erster Linie Sachleistungen erhalten.

Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Nach Feststellung des Aufenthaltstitels, also z.B. der Anerkennung der Asylberechtigung, haben Flüchtlinge bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende – „Hartz IV“) und ggf. auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt).

14. Deutschkurse

Für Asylbewerber gibt es kein ausreichendes staatliches Angebot der Deutschförderung und des Spracherwerbs. Freie Träger (Caritas, Pfarrgemeinden etc.) bieten allerdings oftmals selbstfinanzierte bzw. ehrenamtlich geleitete Deutschkurse an bzw. unterstützen Familien und Einzelpersonen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

15. Beschäftigung und Einkommen

Hat ein Asylbewerber ein Beschäftigungseinkommen, ist dies dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen. Auch die aktuellen Gehaltsnachweise sind monatlich vorzulegen. Hat ein Asylbewerber ein Einkommen, muss er dies für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Nur wenn damit der Bedarf nicht gedeckt ist, hat er Anspruch auf ergänzende Leistungen des Sozialamtes.

16. Eröffnung eines Bankkontos

Oft besitzen Asylbewerber außer einer mit einem Lichtbild versehenen Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung keinerlei Personaldokumente. Diese genügt in der Regel zur Eröffnung eines Bankkontos auf Guthabenbasis. Eine Ablehnung einer Kontoeröffnung durch Banken und Sparkassen ist grundsätzlich nicht zulässig.



17. Krippen- und Kindergartenbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben wie alle Kinder Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. In der Realität kann dies allerdings erst nach der Verteilung auf die Kommunen umgesetzt werden. In Rheinland-Pfalz ist der Besuch kostenfrei. In Hessen finanziert die öffentliche Hand die Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass des Gesamt- oder Übernahme eines Teilbeitrags.

Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

18. Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht. Allerdings greift auch diese erst nach Unterbringung der Asylsuchenden in den Kommunen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer wird sie zumeist nicht umgesetzt.

Die Beschulung von Flüchtlingskindern ist in Hessen und Rheinland-Pfalz unterschiedlich geregelt, insbesondere was die Vermittlung der deutschen Sprache angeht. Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Berufsausbildung beginnen.

Vor Abschluss der Ausbildung erfolgt meist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Abschiebung). Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel für die Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der gelungenen Integration erteilt.

19. Bildungspaket

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen durch das Sozialamt Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Übernahme von restlichen Kindergartengebühren und Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf.

Beratung von Asylsuchenden

20. Aufgaben der Sozialberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Vierorts übernehmen in unserem Bistum die örtlichen Caritasverbände oder andere Wohlfahrtsverbände die Beratung für Asylsuchende und Flüchtlinge. Wesentliche Aufgaben sind die Beratung, Vermittlung und Unterstützung in allen Belangen des täglichen Lebens, der Familie, der Arbeitsaufnahme und der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens in Unterkunft und Nachbarschaft. Zu den Aufgaben gehört auch, ehrenamtliche Helfer zu gewinnen und zu begleiten und die Arbeit mit Pfarreien und Kommunen in Gremien aller Art zu vernetzen.

Diese Arbeit wird in Rheinland-Pfalz aus Landesprogrammen gefördert, wobei letztendlich das Land über die Anzahl der geförderten Stellen entscheidet. In Hessen ist die Finanzierung eine kommunale Aufgabe, die je nach Finanzlage der Kommune finanziert oder eben nicht. Der überwiegende Anteil der Beratungsleistung der Caritasverbände wird allerdings aus Kirchensteuermitteln finanziert. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. fördert in diesem Zusammenhang auch Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter/-innen. (vgl. Abschnitt „Ausbildung zum Flüchtlingsbegleiter“)



21. Asylverfahren abgelehnt – was tun?

Ein Asylantrag kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Auswirkungen abgelehnt werden. Je nach Form der Ablehnung beträgt die Rechtsmittelfrist (Zeit, um bei einem Gericht gegen den Bescheid zu klagen) eine oder zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, unabhängig davon, ob der Flüchtling den Bescheid an diesem Tag tatsächlich erhalten hat. Hier empfiehlt es sich, einen fachkundigen Rechtsanwalt einzuschalten. Dieser Kontakt sowie die Finanzierung sollten nach Möglichkeit vorab geklärt sein, da im Falle einer Ablehnung schnelles Handeln erforderlich ist.

22. Abschiebung

Abschiebungen, also die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht, sollen zuvor durch die örtliche Ausländerbehörde angekündigt werden. Das geschieht oft nur äußerst kurzfristig. Bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern sind der erste und grundsätzlich auch ein etwaiger zweiter Abschiebungstermin bekannt zu geben. Familien sollen durch eine Abschiebung nicht getrennt werden.

Wenn Flüchtlinge die Mitteilung über die Ablehnung ihres Asylantrags oder die Ankündigung einer Abschiebung erhalten, führt dies oftmals zu erheblichen Angstzuständen und emotionalen Reaktionen, bei denen u.U. auch ärztliche Hilfe notwendig ist. Denn in der Regel wissen die Menschen aus eigener Erfahrung sehr genau, was sie in ihrem Heimatland oder in einem anderen EU-Staat erwartet.

23. Härtefallkommission (HFK)

Menschen, die ausreisen müssen oder abgeschoben werden sollen, können einen Antrag an die Härtefallkommission (HFK) des jeweiligen Bundeslandes stellen, wenn ihrer Ausreise oder Abschiebung dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen, die eine „besondere Härte“ darstellen. Dies betrifft „vollziehbar ausreisepflichtige“ abgelehnte Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, deren Asyl vom Bundesamt (BAMF) widerrufen wurde, sowie Angehörige sogenannter „sicherer Drittstaaten“. Vor einer Antragstellung sollte stets juristischer Rat eingeholt werden. Ein HFK-Antrag hat in der Regel „aufschiebende Wirkung“, so dass während des laufenden Verfahrens in der Regel nicht abgeschoben wird.

24. Kirchenasyl

Von Kirchenasyl spricht man, wenn eine Pfarrei Asylsuchende in ihren Räumen aufnimmt, um sie vor einer Abschiebung zu schützen. Zu allen Fragen zum Thema Kirchenasyl informieren die jeweiligen Pfarrer Herrn Generalvikar Prälat Giebelmann bzw. seine Mitarbeiterin, Verwaltungsrätin Joanna Worytko, Tel. 06131 / 253-568, joanna.worytko@bistum-mainz.de.

25. Freiwillige Rückkehr

Die Frage der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland kann sich für Flüchtlinge in unterschiedlichen Kontexten stellen. Gründe hierfür können sowohl abgelehnte Asylverfahren und die damit bestehende Ausreiseverpflichtung als auch Gefühle der Perspektivlosigkeit sein. Auch familiäre oder persönliche Gründe können einen Flüchtling dazu bewegen, ernsthaft über eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat nachzudenken.

In persönlichen Entscheidungsprozessen kann die Rückkehr in das Herkunftsland eine von mehreren Optionen sein. Bei der Entscheidungsfindung kann eine kompetente, professionelle Beratung hilfreich sein. In Rheinland-Pfalz wird die freiwillige Rückkehr auch durch das Land finanziell unterstützt.

Das Schicksal von Menschen, die Kriegen, Katastrophen, Verfolgung, Gewalt und Perspektivlosigkeit entfliehen, bewegt Sie? Sie wollen diese Menschen willkommen heißen und ihnen helfen, bei uns zu Recht zu kommen? Sie wollen zeigen, dass wir eine offene Gesellschaft sind? Sie können etwas tun – am wirkungsvollsten gemeinsam mit anderen! Im Folgenden finden Sie einige Anregungen und konkrete Beispiele.





Flüchtlingshilfe durch Ehrenamtliche in den Pfarreien

26. Ausbildung zum Flüchtlingsbegleiter

In der Vergangenheit häuften sich die Anfragen nach Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätigen. Viele stießen an ihre Grenzen, fragten nach Supervision bzw. nach mehr Hintergrundinformationen. Aus diesem Grund haben der Caritasverband für die Diözese Mainz und das Bildungswerk für die Diözese Mainz ein Förderprogramm für Qualifizierungskurse und Begleitmaßnahmen inklusive eines Lehrplans entwickelt.

Mittlerweile werden diese Kurse dezentral, in vielen Regionen des Bistums Mainz, von Bildungswerken, Dekanaten, Pfarreien und Caritaszentren angeboten. Inhaltlich sind folgende Themen und Module vorgesehen:

1. Flüchtlinge in Deutschland
2. Ehrenamt – Motivation, Aufgaben und Grenzen ehrenamtlicher Flüchtlingsbegleitung
3. Asyl- und Aufenthaltsrecht
4. Dublin III-Verordnung
5. Psychische Situation von Flüchtlingen
6. Rechtliche Grundlagen ehrenamtlichen Engagements
7. Willkommenskultur und Interkulturelle Kompetenz
8. Prävention von sexuellem Missbrauch

Auf unserer Webseite unter: www.dicvmainz.caritas.de/beitraege/qualifizierung-zu-fluechtlingsbegleitern/654499/?searchterm=Fluechtlingsbegleiter.

27. Begegnungen ermöglichen

Für Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land. Sie kennen unsere Kultur nicht, und sie wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben organisiert ist. Hier ist es wichtig, durch wohlwollende Begegnung ein Kennenlernen der deutschen Kultur zu ermöglichen.

Diese Begegnungen können auf vielfältige Weise gestaltet werden. Kommen Flüchtlinge neu in einen Ort, bietet sich z.B. ein gemeinsamer Spaziergang an, um die neue Nachbarschaft und die Infrastruktur kennen zu lernen. Zudem können die Flüchtlinge zu Festen und in Gruppen der Pfarrgemeinde eingeladen werden. Die persönliche Begegnung und das Kennenlernen können für beide Seiten sehr bereichernd sein. Durch gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen, Handarbeiten, Musik oder Sport lernen sich Familien, Jugendliche und Erwachsene näher kennen.



28. Begleitung

Schriftwechsel mit Behörden und persönliche Gespräche mit Sachbearbeitern in Ämtern und Dienststellen sind für Flüchtlinge meistens weder inhaltlich noch sprachlich verständlich. Daher kann die Begleitung bei Behördenangelegenheiten für einen Asylbewerber eine große Hilfe sein. Dabei ist die Unterstützung von bereits länger hier lebenden Migranten als Sprachmittler (Dolmetscher) oftmals sehr hilfreich. Wichtig ist hier die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung auf der einen sowie Beratung in rechtlichen Fragen auf der anderen Seite. Rechtliche Beratung ist Rechtliche Beratung ist Experten-Aufgabe!

29. Freizeitgestaltung

Viele Asylbewerber leiden darunter, keiner Arbeit nachgehen zu können. Die Langeweile und ihre unsicheren Perspektiven machen sie oft mutlos, manchmal auch depressiv oder sogar aggressiv. Ehrenamtliche können hier Freizeitmöglichkeiten organisieren, wie zum Beispiel die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen, an Deutschkursen oder an kulturellen Aktivitäten.

30. Hilfen für (begleitete) Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Durch Bürgerkrieg oder Flucht haben sie manchmal jahrelang keine Schule besucht oder sind Analphabeten. Vielen Mädchen aus Somalia oder Afghanistan wurde bspw. in ihrer

Heimat der Schulbesuch verwehrt. Durch Hausaufgabenhilfe oder Hausaufgabenbetreuung, die z.B. eine Pfarrei in einer Flüchtlingsunterkunft oder eigenen Räumen anbieten kann, können Kinder und Jugendliche die deutsche Sprache lernen.

Dabei können Flüchtlingsbegleiter sehr hilfreich sein und als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen bzw. zwischen Schule und Eltern vermitteln. Insbesondere bei der ehrenamtlichen Begleitung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen ist es wichtig, die üblichen Vorschriften zum Schutz vor Übergriffen zu beachten. (Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz, <http://downloads.bistummainz.de/23/2210/1/12993635885262966229.pdf>)

31. Sprache lernen

Sprachkompetenz ist als Schlüssel für die Integration in unsere Gesellschaft unverzichtbar. Doch kostenlose Sprachkurse von staatlicher Seite gibt es – wie bereits erwähnt – für Asylbewerber nur wenige. Sprachunterricht durch Ehrenamtliche ist deshalb ausgesprochen wichtig.

Der Bedarf für niederschwellige, kostenlose Sprachkurse ist riesig, solche Sprachkurse sollten in Räumen der Flüchtlingswohnheime oder in geeigneten Räumen der unmittelbaren Nachbarschaft (Schulen, Pfarrheimen, Vereinsräumen) angeboten werden. Die nötigen Lehr- und Lernmittel (Bücher, Tafel, Kreide, Fotokopien, Papier, Stifte usw.) können in Zusammenarbeit mit der örtlichen Caritas und den Pfarrgemeinden organisiert werden. Viele Lehrer im Ruhestand, aber auch andere ehrenamtliche



Flüchtlingsbegleiter engagieren sich in den Pfarrgemeinden in Helferkreisen für die Durchführung solcher niederschweligen Sprachkurse mit sehr gutem Erfolg.

Auch nach dem Besuch eines Sprachkurses können die erworbenen Deutschkenntnisse nur durch tägliche Übung und Konversation gefestigt und erweitert werden. Gerade hier können Ehrenamtliche wertvolle Gesprächspartner sein.

32. Wohnen

Wohnen ist ein wichtiger Bestandteil der Integration. Sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch in dezentralen Wohnungen ist die Hilfe ehrenamtlicher Flüchtlingsbegleiter für die Asylsuchenden gefragt. Viele Flüchtlinge mussten ihr Hab und Gut auf der Flucht zurücklassen und kommen in Deutschland nur mit einer Plastiktüte an. Elementare Haushalts- und Einrichtungsgegenstände wie Bett, Schrank, Töpfe etc. stehen den

Flüchtlings grundsätzlich zur Verfügung. Bevor Alltagsgegenstände und Kleidung durch Gemeinden oder Unterstützerkreise gesammelt werden, sollten diese daher zunächst den Bedarf ermitteln und Sachspenden auf ihren Zustand überprüfen.

Die Funktion einer Waschmaschine, eines Kühlschranks, einer Mikrowelle, die Mülltrennung oder die Einhaltung von Ruhezeiten können Flüchtlingen unbekannt oder fremd sein. Auch der Lebensrhythmus, die Vorstellung von Kindererziehung und Geschlechterrollen sowie andere Elemente der Alltagskultur können sich von den unsrigen unterscheiden. Dies und die beengten Wohnmöglichkeiten führen dazu, dass es gerade in Gemeinschaftsunterkünften immer wieder zu Schwierigkeiten und Konflikten kommt. Ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter, die hier mit Geduld und Konsequenz die Regeln des Zusammenlebens erklären, erweisen den Flüchtlingen einen großen Dienst.

Besonders Kinder leiden oft unter dem mangelnden Platz. Auch hier sind ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter gefragt, die mit den Kindern spielen, basteln oder Ausflüge unternehmen.

Anerkannte Flüchtlinge dürfen und müssen sich eine Wohnung auf dem freien Markt suchen. Hier sind sie besonders auf Einheimische angewiesen. Diese können bei der Wohnungssuche unterstützen, Kontakte zu Vermietern vermitteln und bei den Formalitäten helfen. Ist der anerkannte Asylsuchende Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (...), ist zu beachten, dass es eine örtliche höchstzuschussfähige Miete gibt, die sich am

örtlichen Mietspiegel orientiert. Beim Auszug aus Unterkünften in Privatwohnungen fehlt es Flüchtlingen meist an Einrichtungsgegenständen. Wichtig ist dann, mit den Flüchtlingen den genauen Bedarf und den Zustand der Dinge zu prüfen.

33. Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 18 Jahre werden vom Jugendamt betreut und untergebracht. Sie unterliegen den Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten ggfs. einen gesetzlichen Vormund. Jenseits von Hausaufgabenhilfe und Freizeitangeboten bestehen bis dato wenig Handlungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche.



34. Ausübung der Religion

Die Möglichkeit für Flüchtlinge, ihre durch Artikel 4 GG geschützte Religion auszuüben, sollte von den Ehrenamtlichen unterstützt werden. Dazu können auch Räume der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ein großer Teil der Flüchtlinge sind Nichtchristen, die meisten davon Muslime. Hier sind Toleranz und gegenseitiges Lernen gefragt. Sind die Flüchtlinge Christen, können sie ganz unterschiedlichen Konfessionen angehören. Wichtig ist hier, das Gemeinsame zu betonen und nicht zuerst auf die Unterschiede zu schauen.

35. Spenden

Ob Kuchentheke nach der Sonntagsmesse oder ein Sponsorenlauf: Viele Gemeinden sammeln mit kreativen Aktionen Geld für Flüchtlinge. Dies ist immer sinnvoll. Zumal es viele Gruppen gibt, die ihre ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen über Spenden finanzieren.

Gemeinden, die nicht selbst in der Flüchtlingshilfe tätig sind, können an die örtlichen Caritasverbände spenden. Diese setzen die Mittel für die Flüchtlingsarbeit in den jeweiligen Städten und Kreisen ein.

Zudem kann man Organisationen, wie z.B. Caritas international, bei ihrer Arbeit mit Flüchtlingen auf der ganzen Welt unterstützen.

Im Bistum Mainz hat Generalvikar Prälat Giebelmann einen Flüchtlingsfonds eingerichtet, der für die finanzielle Unterstützung von Flüchtlingsprojekten und einzelnen Flüchtlingsfamilien rege genutzt wird.

36. Grenzen ehrenamtlicher Arbeit

Gerade in der Arbeit mit Flüchtlingen gibt es viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt.

Dies kann in der Begleitung von Asylverfahren vor der Anhörung beim Bundesamt, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, Schulproblemen, bei kulturellen Unterschieden, Schuldenproblemen und bei Suchtverhalten oder Traumatisierung der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche oftmals an ihre Grenzen.

Die Caritas – wie andere Wohlfahrtsverbände – koordiniert und begleitet das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe. Sie unterstützt bei Problemen im Umgang mit Asylbewerbern oder Behörden und bietet ggfs. Lösungen an. Ehrenamtliche erhalten in den örtlichen Caritaszentren Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung zu anderen Institutionen.

Die Teilnahme an „Runden Tischen“ und Arbeitskreisen auf der kommunalen Ebene und auf der Stadtteilebene in Absprache mit dem jeweiligen Koordinator vor Ort ist eine gute Gelegenheit, Flagge zu zeigen – selbst wenn man dort nicht immer auf kirchenfreundliche Kreise trifft. Unterstützung und Hilfe für Fremde – also selbstverständlich auch für Flüchtlinge – ist aus unserer religiösen Überzeugung heraus ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Glaubens. Sich mit anderen, auch Andersdenkenden, zu vernetzen, dient der Sache.



Adressen

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,
Referat Migration und Integration,
Bahnstr. 32, 55128 Mainz,
Tel. 06131/28 26-0,
hannah.aman@caritas-bistum-mainz.de oder
dirk.herrmann@caritas-bistum-mainz.de,

Stabstelle Migration und Integration im Bischöflichen
Ordinariat, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz,
Tel. 06131/25 35 68, Fax: 06131/25 35 69,
joanna.worytko@bistum-mainz.de

Migrationsbeauftragter des Bistums Mainz,
Marienstraße 38, 63069 Offenbach,
Tel. 069/84 57 40,
joaquim.marques-nunes@bistum-mainz.de

Ökumenische Beratungsstelle in der Gewahrsams-
einrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim,
Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim,
Tel. 06132/78 07-213, Fax: 06132/78 07-209,
abschiebehaft-rlp@diakonie-hessen.de

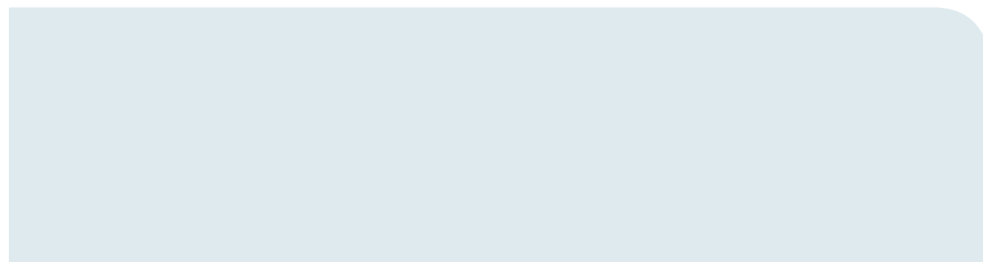
Caritaszentren im Bistum Mainz (Hessen)

Kreis	Geschäftsstelle	Adresse	Telefon und E-Mail
Odenwaldkreis	Caritaszentrum Erbach	Hauptstraße 42 64711 Erbach	Tel. 06062/95 533-0 alb@caritas-erbach.de
Kreis Bergstraße	Caritaszentrum Franziskushaus, MGH	Klostergasse 5a 64625 Bensheim	Tel. 06251/85 425-0 migration@caritas-bergstrasse.de
Kreis Bergstraße	Caritaszentrum Heppenheim	Bensheimer Weg 16 64646 Heppenheim	Tel. 06252/99 01-21 migration@caritas-bergstrasse.de
Darmstadt	Caritaszentrum Darmstadt	Heinrichstraße 32a 64283 Darmstadt	Tel. 06151/999-0 info@caritas-darmstadt.de
Kreis Darmstadt-Dieburg	Caritaszentrum Dieburg	Weißturmstraße 29 64807 Dieburg	Tel. 06071/98 66-10 alb@caritas-dieburg.de
Offenbach	Caritashaus St. Josef	Platz der Deutschen Einheit 7 63065 Offenbach	Tel. 069/800 64-0 caritashaus-st.josef@cv-offenbach.de
Kreis Offenbach	Caritas Rodgau	Puiseauxplatz 1 63110 Rodgau (Nieder-Roden)	Tel. 06106/66 009-0 caritas-rodgau@cv-offenbach.de
Kreis Groß-Gerau	Caritaszentrum Rüsselsheim	Virchowstraße 23 65428 Rüsselsheim	Tel. 06142/40 967-0 caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de
Wetteraukreis	Caritaszentrum St. Bardo Wetterau	Kleine Klostergasse 16 61169 Friedberg	Tel. 06031/73 79-0 st.bardo.friedberg@caritas-giessen
Gießen und Kreis Gießen	Caritasberatungszentrum für Stadt und Landkreis Gießen	Frankfurter Straße 44 35392 Gießen	Tel.: 0641/79 48-0 info@caritas-giessen.de
Vogelsbergkreis	Caritaszentrum Vogelsberg	Im Grund 13 36304 Alsfeld	Tel. 06631/77 651-0 caritaszentrum.vogelsberg@caritas-giessen.de

Caritaszentren im Bistum Mainz (Rheinland-Pfalz)

Kreis	Geschäftsstelle	Adresse	Telefon und E-Mail
Alzey	Caritaszentrum Alzey	Obermarkt 25 55232 Alzey	Tel. 06731/94 15 97 caritaszentrum-alzey@caritas-worms.de
Mainz	caritas-zentrum Delbrêl	Aspeltstraße 10 55118 Mainz	Tel. 06131/90 83 243 b.drenkard-heim@caritas-mz.de
Mainz	HILDEGARD-HAUS, Zentrum für Frauen und Familien	Römerwall 67 55131 Mainz	Tel. 06131/23 38 95 info@skf-mainz.de
Mainz-Bingen	caritas-zentrum St. Elisabeth	Rochusstraße 8 55411 Bingen	Tel. 06721/91 770 info@caritas-bingen.de
Mainz-Bingen	caritas-zentrum St. Laurentius	Talstraße 161–165 55218 Ingelheim	Tel. 06132/79 15 00 k.beckhaus@caritas-mz.de
Worms	CaritasCentrum St. Vinzenz	Kriemhildenstraße 6 67547 Worms	Tel. 06241/26 81 22 bruckmeir@caritas-worms.de
Osthofen	Caritasverband Worms, Fachstelle für Migration und Integration	Rheinstr. 45 a 67574 Osthofen	Tel. 06242/24 60 migration@caritas-worms.de

Dieses Heft wurde Ihnen überreicht von:



**Caritasverband
für die Diözese
Mainz e.V.**

Bahnstraße 32

55128 Mainz

Tel. (0 61 31) 28 26-0

www.caritas-bistum-mainz.de

info@caritas-bistum-mainz.de

Pax-Bank

IBAN DE94 3706 0193 4000 2110 15

BIC GENODED1PAX